

**Technische Bestimmungen DMSB-Driftsport 2020**

Stand: 20.01.2020

**Inhaltsverzeichnis****Artikel 1 Grundlagen der Technischen Bestimmungen**

- Art. 1.1 Allgemeines/Präambel
- Art. 1.2 Fahrerausrüstung

**Artikel 2 Fahrzeug**

- Art. 2.1 Motoren
- Art. 2.2 Fahrwerk
- Art. 2.3 Bremsen
- Art. 2.4 Reifen
- Art. 2.5 Geräuschbestimmungen/Abgasvorschriften

**Artikel 3 Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs**

- Art. 3.1 Sicherheitsgurte
- Art. 3.2 Sitze und deren Konsolen
- Art. 3.3 Feuerlöscher
- Art. 3.4 Stromkreisunterbrecher
- Art. 3.5 Seitenscheiben und Heckscheibe
- Art. 3.6 Abschleppvorrichtung
- Art. 3.7 Elektrische Ausrüstung
- Art. 3.8 Batterie
- Art. 3.9 Kraftstoff und Kraftstofftank
- Art. 3.10 Überrollkäfig
- Art. 4 Allgemeines

**Art. 1 Grundlagen der Technischen Bestimmungen****Art. 1.1 Allgemeines/Präambel**

Vorliegendes Reglement gilt für alle Fahrzeuge der Pro-Klasse gem. DMSB Sportliches Reglement. Alle Fahrzeugänderungen sind freigestellt, vorausgesetzt, die nachfolgenden Bestimmungen, welche Vorrang haben, werden eingehalten.

**Art. 1.2 Fahrerausrüstung**

Das Tragen von Overalls sowie langer Unterwäsche, Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen FIA 8856-2000 oder SFI 3.2/A/5 ist vorgeschrieben.

- Overall: FIA Standard 8856-2000 oder SFI 3.2A/5
- Schuhe: FIA Standard 8856-2000 oder SFI 3.3/5
- Handschuhe: FIA Standard 8856-2000 oder SFI 3.3/5
- Kopfhaube: FIA Standard 8856-2000 oder SFI 3.3
- Unterwäsche: FIA Standard 8856-2000

Ab dem 01.01.2020 ist nur noch Fahrerausrüstung gemäß FIA-Bestimmungen FIA 8856-2000 zulässig.

Des Weiteren muss ein Helm gemäß DMSB Handbuch blauer Teil verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer gemäß DMSB Handbuch, blauer Teil, zu beachten.

Ein FIA- homologiertes Kopfrückhaltsystem FHR (z.B. HANS) wird strengstens empfohlen. Ab dem 01.01.2019 ist ein FIA- homologiertes Kopfrückhaltsystem FHR (z.B. HANS) vorgeschrieben.

## Art. 2 Fahrzeug

Zugelassen sind ausschließlich Fahrzeuge mit Hinterradantrieb. Das Serienfahrzeug, welches als Basis für das Rennfahrzeug dient, muss in der EU für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein. Es sind nur Fahrzeuge startberechtigt, deren Serienfahrzeug, welches als Basis für das Wettbewerbsfahrzeug dient, in einer Stückzahl von mindestens 4 identischen Fahrzeugen hergestellt wurden. Die Nachweispflicht hierzu liegt beim Teilnehmer.

### Art. 2.1 Motoren

Modifikationen am Motor sind freigestellt. Zugelassen sind ausschließlich Otto-, Diesel- oder Wankel-Motoren.

### Art. 2.2 Fahrwerk

Modifikationen am Fahrwerk sind erlaubt. Feder und Dämpfersystem sind freigestellt. Änderungen an der Fahrwerkgeometrie (z.B. Lenkwinkelerweiterungen) sind zulässig solange sie den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

### Art. 2.3 Bremsen

Bremssystem muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung voll funktionstüchtig sein, sodass die Fahrzeuge jederzeit sicher zum Stillstand gebracht werden können. Um dies sicher zu stellen, ist es zwingend notwendig, dass die Betriebsbremse (Fußbremse) des Fahrzeuges auf alle vier Räder wirkt. Modifikationen am Bremssystem (Regelventile, hydraulische Handbremse) sind unter der Bedingung freigestellt, dass die Grundfunktion (Bremswirkung auf alle vier Rädern) nicht beeinflusst wird. Absperrventile sind nicht erlaubt.

### Art. 2.4 Reifen

Die verwendeten Reifen müssen über eine e-Kennzeichnung verfügen. Reine Rennreifen (z.B. profillose Reifen wie Slicks) sind bei DMSB-genehmigten Veranstaltungen nicht zugelassen. Die Lauffläche oder das Profil der Reifen darf nicht verändert oder nachgeschnitten werden. Die Reifen dürfen weder chemisch, noch mechanisch oder thermisch behandelt werden.

### Art. 2.5 Geräuschbestimmungen/Abgasvorschriften

Die DMSB- Abgasvorschriften sind grundsätzlich einzuhalten. Ein Katalysator gemäß Art. 15 der DMSB- Abgasvorschriften bzw. ein DMSB- homologierter Partikelfilter ist empfohlen. Streckenabhängige Auflagen bzgl. zulässiger Geräuschgrenzwerte sind zu beachten. Diese werden mit der Ausschreibung der Veranstaltung verbindlich bekannt gegeben. Dieser Geräuschwert wird nach der DMSB-Nahfeld-Messmethode ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften finden sich im DMSB-Handbuch, blauer Teil, Seite 27.

## Art. 3 Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs

### Art.3.1 Sicherheitsgurte

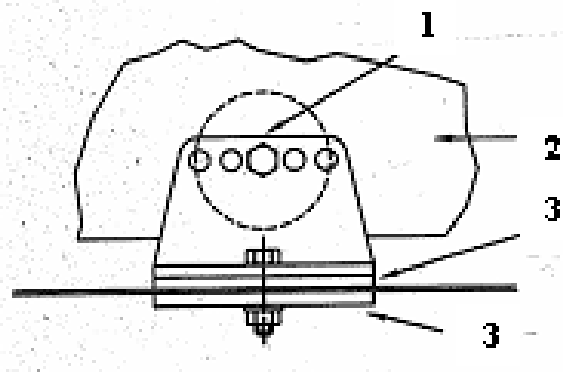
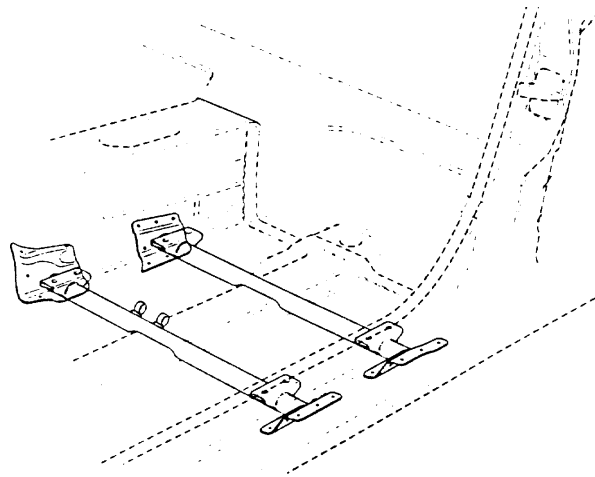
Für die Insassen sind FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß FIA Norm 8853/98, 8853/2016, 8854-98, SFI 16.1 oder 16.5 (5- oder 6- Punkt- Gurte) vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

### Art. 3.2 Sitze und deren Konsolen

Ein FIA-homologierter bzw. ehemals FIA-homologierter Fahrersitz gemäß FIA-Normen 8855-1999 oder 8862-2009 ist vorgeschrieben. Das Alter ehemals FIA-homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen.

Sofern ein Beifahrersitz vorhanden gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Fahrersitz.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.



- 1 - Verstärkung**
- 2 - Sitzschale**
- 3 - Gegenplatte**

Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind.  $\text{Ø } 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$  bzw.  $\text{Ø } 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$  oder mit einem Vierkantquerschnitt von mind.  $35 \text{ mm} \times 35 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$  ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren oder von einem DMSB-Sachverständigen abgenommen bzw. im Wagenpass oder Driftsport ID Karte eingetragen wurden.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

### Art. 3.3 Feuerlöscher

Ein Handfeuerlöscher gemäß Artikel 253.7.3 im Anhang J zum ISG ist vorgeschrieben. Eine FIA-homologierte Feuerlöschanlage, welche den Handfeuerlöscher ersetzen darf, ist empfohlen.

Das Prüfdatum darf maximal 24 Monate zurück liegen. Der Auslöseknopf muss mit einem entsprechenden Hinweisschild deutlich gekennzeichnet werden und von Innen und Außen betätigt werden können.

## Art. 3.4 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Artikel 253.13 Anhang J, DMSB-Handbuch, oranger Teil, Seite 29, ist vorgeschrieben.

Er muss manuell oder elektrisch von innen und außen auslösbar sein. Er muss vom Fahrer jederzeit erreichbar sein. Die Betätigung muss außen auf der Fahrerseite gut sichtbar unterhalb Windschutzscheibe. Der Auslöseknopf muss mit einem entsprechenden Hinweisschild deutlich gekennzeichnet werden.

## Art. 3.5 Seitenscheiben und Heckscheibe

Zur Scheibentönung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Die Windschutzscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür müssen klar durchsichtig und dürfen demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Für alle Fahrzeuge ist ein sogenanntes NASCAR-Netz (Türfangnetz) gemäß Artikel 12 allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (DMSB-Handbuch, blauer Teil) zulässig.

## Art. 3.6 Abschleppvorrichtungen

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit jeweils einer Abschleppöse ausgerüstet sein. Jede Abschleppöse bzw. Abschleppband muss einen Innendurchmesser von mindestens  $\varnothing$  60 mm und max.  $\varnothing$  100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm<sup>2</sup> und max. 79 cm<sup>2</sup> aufweisen. Durch die Abschleppöse bzw. Abschleppband muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von  $\varnothing$  60 mm bewegt werden können.

Die Abschleppösen bzw. Abschleppbänder müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen bzw. Abschleppbänder müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z. B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen bzw. Abschleppbänder stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse bzw. Abschleppbänder muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

Jede Abschleppöse bzw. Abschleppband und der dazugehörige Befestigung muss den folgenden Kräften ohne strukturelle Schäden standhalten. Eine Krafteinleitung von mindestens 30 kN innerhalb von 3 Sekunden, die anschließend für die Dauer von 60 Sekunden aufrechterhalten wird.

## Art. 3.7 Elektrische Ausrüstung

Die Beleuchtungseinrichtungen der Fahrzeuge sind unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- Eine funktionstüchtige Minimalbeleuchtung muss vorhanden sein, bestehend aus:
  - Frontscheinwerfern mit (abblendbarer bzw. abgeblendeter) Scheinwerferwirkung.  
Als Frontscheinwerfer mit abblendbarer bzw. abgeblendeter Scheinwerferwirkung sind nur bauartgeprüfte Scheinwerfer zulässig, welche nach ECE oder EG (mit E-Prüfzeichen) gekennzeichnet sind.  
Positions-, Begrenzungs- und Umrissleuchten sowie Leuchten für Tagfahrlicht bzw. Rückfahr-, Fahrradscheinwerfer o.ä. gelten nicht als Scheinwerferersatz.
  - Fahrtrichtungsanzeiger vorn und hinten
  - Schlussleuchten und
  - Bremsleuchten.
- Sämtliche Leuchten (ausgenommen: evtl. vorhandener Rückfahrcheinwerfer) müssen paarweise und symmetrisch am Fahrzeug fest angebracht sein.

Bauartgeprüfte Frontscheinwerfer dürfen nicht verändert werden. Die Leuchtwirkung sonstiger vorgeschriebener Mindestbeleuchtung muss in einem Abstand von 5 Metern deutlich sichtbar sein. Zusätzlich ist ein vorderes Bremslicht im oberen Bereich Windschutzscheibe mit einer Mindestbreite von 80 cm vorgeschrieben.

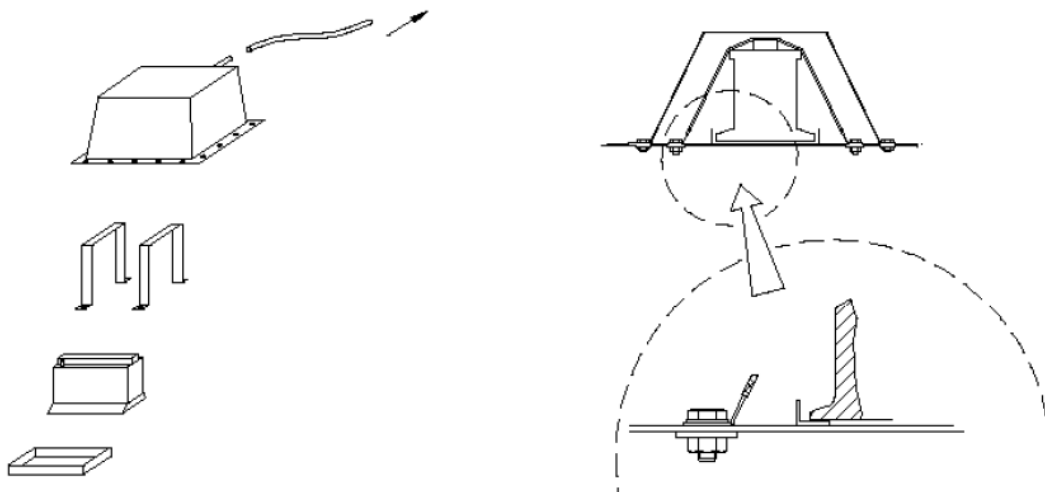
## Art. 3.8 Batterie

Für den Fall, dass die Batterie von ihrem vom Hersteller vorgesehenen Platz verlegt wird, muss die Befestigung an der Karosserie aus einem Metallsitz und zwei Metallbügeln mit Isolierbeschichtung bestehen; das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen.

Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden. Alternativ zu den Metallbügeln sind auch zwei an den seitlichen Kanten der Batterie verlaufende Winkelprofile aus Stahl oder Aluminium mit einer Mindeststärke von 3 mm oder zwei quer über die Batterie verlaufende Metallbänder (keine Lochblechbänder) mit einer Mindeststärke von 3 mm zulässig. Diese Winkelprofile bzw. Metallbänder sind mindestens mit je zwei M10- Gewindebolzen am Fahrzeugboden zu befestigen.

Des Weiteren sind auch Batteriekästen aus Stahlblech mit mindestens 2 mm Materialstärke und Batteriekästen aus Aluminiumblech mit mindestens 3 mm Materialstärke zugelassen. Diese sind inklusive Deckel mit mindestens vier M10-Schrauben an der Fahrzeugkarosserie zu befestigen. Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 20 cm<sup>2</sup> Oberfläche vorzusehen.

Bei Verwendung einer Nassbatterie muss zwischen Fahrgastraum und Batterie eine flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein. Die Batterie darf auch in einer Box untergebracht sein. Ihr Platz ist frei; es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen, jedoch ausschließlich hinter den Vordersitzen. In diesem Fall und sofern es sich um eine Nassbatterie handelt, muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben (siehe nachfolgende Zeichnungen). Falls eine Trockenbatterie im Fahrgastraum untergebracht ist, muss sie mit einer kompletten Abdeckung elektrisch isoliert werden.



## Art. 3.9 Kraftstoff und Kraftstofftank

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, unverbleiter Otto-Kraftstoff E10 nach DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß DIN EN 15376 ist zulässig. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanol Anteil von mindestens 85% haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer) oder einem FT3-1999, FT3.5- oder FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter gemäß der Anerkennung durch die FIA ausgerüstet sein. Der Serienkraftstoffbehälter muss aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen, ein nachträglich homologierter Kraftstoffbehälter nicht. Der Sicherheitskraftstoffbehälter muss von einem von der FIA anerkannten Hersteller stammen (Art. 253-14.4 im Anhang. J zum ISG).

Der FT3-1999, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter muss folgendermaßen gekennzeichnet sein: Name des Herstellers, genaue Spezifikationen, nach denen der jeweilige Kraftstoffbehälter hergestellt wurde, Homologationsdatum, Datum des Gültigkeitsende, Seriennummer. Diese

Kraftstoffbehälter müssen nach Gültigkeitsende der Homologation durch einen neuen Kraftstoffbehälter ersetzt werden, es sei denn, der Hersteller nimmt eine erneute Überprüfung vor und stellt eine neue Bescheinigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2 weiteren Jahren hat.

Es dürfen mehrere der beschriebenen Kraftstoffbehälter im Fahrzeug eingebaut sein. Die Gestaltung von Kraftstoff-Sammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von max. einem Liter ist freigestellt. Die Einfüllöffnung darf sich nicht innerhalb der Heckscheibe oder des Daches befinden. Zum Zwecke der Anbringung von Tankeinfüllstutzen dürfen die hinteren Seitenscheiben durch Metallblech ersetzt werden. Es ist erlaubt, den Fahrzeugboden zum Einbau des Kraftstoffbehälters auf das notwendigste Maß aufzuschneiden, auch dann wenn sich in diesem Bereich der serienmäßige Fahrzeugboden oberhalb der Türschweller-Oberkante befindet.

Die ausgeschnittene Fläche des Fahrzeugbodens darf hierbei an allen Seiten max. 2 cm größer sein als die projizierte Fläche des eingebauten Kraftstoffbehälters. Beispiel: Tankfläche 40 cm x 40 cm.

Das Bodenblech darf max. 44 cm x 44 cm ausgeschnitten sein.

Falls sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum befindet, muss eine Ablaufvorrichtung vorhanden sein, wobei der Durchmesser eines nachträglichen Ausschnittes im Bodenblech max. 10 mm betragen darf. Im Übrigen ist die Lage des Kraftstoffbehälters freigestellt.

### **Art. 3.9.1 Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraums**

Als Fahrgastraum gilt der Strukturelle Innenraum, in dem sich der Fahrer und der/die Passagier(e) befinden. Die komplette oder teilweise Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraums ist unter Beachtung folgender Regelungen zulässig:

- Die Einbauposition muss hinter dem Hauptbügel des Überrollkäfigs liegen.
- Im Hauptbügel der Überrollvorrichtung müssen zwei Diagonalstreben (Kreuzstreben) oder eine Diagonalstrebe und eine H-Strebe vorhanden sein.
- Es sind ausschließlich FT3-1999, FT3.5- oder FT5-Sicherheitstanks zugelassen.
- Es ist eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Aluminium vorgeschrieben, welche den Fahrgastraum abschottet.
- Die Befestigung an der Karosserie muss mit mindestens 40 mm breiten und 2 mm dicken Metallbändern, 2 mal längs und 1 mal quer zur Fahrzeugachse erfolgen. Die Bänder müssen um die Box geführt werden. Alternativ zu den Bändern ist eine Befestigung am Fuß der Box durch mindestens 10 Schrauben der Größe M8 oder 16 Schrauben der Größe M6 erlaubt.
- Der Tank muss durch eine mindestens 15 mm dicke stoßabsorbierende Schaumschicht zwischen Kraftstoffbehälter und Box geschützt sein. Der Schaum muss eine Formteildichte von 35 kg/m<sup>3</sup> haben.
- Die Befüllung des Kraftstoffbehälters ist nur von außen zulässig.
- Die Kraftstoffleitungen müssen den derzeit gültigen Vorschriften gemäß Artikel 253-3.2 des Anhang J zum ISG entsprechen.
- Innerhalb des Fahrgastraums müssen die Kraftstoffleitungen fortlaufend (nicht gestückelt) sein.
- Der Einfüllstutzen darf sich an einer geeigneten Stelle der Karosserie mit Ausnahme des Daches befinden. Das Einfüllrohr muss flexibel (z. B. Gummi) und doppelwandig sein.
- Ein Sichtfeld für Herstellernamen und Herstelldatum muss vorhanden sein.
- Im Füllrohr muss ein FIA-homologiertes Rückschlagventil eingebaut sein.
- Die Tankentlüftungsleitung muss mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- Kraftstoffpumpen müssen durch eine Trennwand (Box) vom Fahrgastraum abgeschottet sein.
- In allen horizontalen Richtungen muss ein Mindestabstand von 30 cm vom Tank zur Außenkarosserie eingehalten werden.

### **Art. 3.10 Überrollkäfig**

#### **Empfehlung geschweißt!**

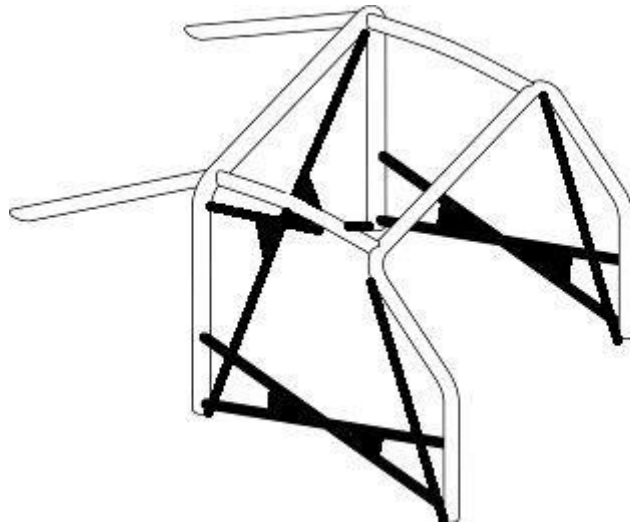
Der vorgeschriebene Überrollkäfig muss so konzipiert und gebaut sein, dass nach sachgemäßem Einbau bei einem Unfall eine Verformung der Karosserie vermieden und dadurch die Verletzungsgefahr für die Personen an Bord verringert wird. Der Überrollkäfig muss sich durch eine sorgfältige Verarbeitung, die Anpassung an das Fahrzeug, die Zweckmäßigkeit ihrer Befestigung und den tadellosen Einbau entlang der Karosserie auszeichnen.

Der Überrollkäfig darf nicht als Leitung von Flüssigkeiten dienen. Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen. Alle Schweißnähte müssen von bestmöglicher Qualität und völlig durchdrungen sein (vorzugsweise Schutzgasschweißen).

Wo die Körper oder Helme der Insassen mit dem Überrollkäfig in Kontakt kommen können, muss für den Schutz der Insassen flammssicheres Polstermaterial angebracht sein.

Beispiel für einen zugelassenen Überrollkäfig:





Der Überrollkäfig muss fest mit der Karosserie verbunden sein, die Mindestzahl der Befestigungen beträgt:

- 1 für jeden Träger des vorderen Bügels
- 1 für jeden Träger der seitlichen Biegel oder seitlichen Halbbügel
- 1 für jeden Träger des Hauptbügels
- 1 für jede hintere Verstrebung

Jeder Befestigungsfuß muss bei einem so genannten Eigenbaukäfig mit mindestens drei Schrauben auf einer Verstärkungsplatte aus Stahl mit mindestens 3 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 120 cm<sup>2</sup> befestigt werden. Diese Verstärkungsplatte muss mit dem Fahrgestell verschweißt sein.

Materialvorschriften: Gemäß Artikel 253.8 Anhang J, DMSB Handbuch oranger Teil, Seite 27 für Eigenbaukäfige. Für höher legierte Stähle ist ein ASN- Zertifikat, z. B. DMSB- Zertifikat, oder eine FIA- Homologation erforderlich.

Grundsätzlich müssen die Bestimmungen gemäß Art. 16.2 zur Gruppe FS eingehalten werden.

#### **Art.4 Allgemeines**

Fahrzeuge Deutscher Teilnehmer müssen eine gültige Straßenzulassung, einen DMSB- Wagenpass oder eine ID- Karte des DMSB haben. Für ausländische Teilnehmer ist auch der Wagenpass des betreffenden ASN zulässig.